

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Verordnung vom 11.10.1842 publ. 15.10.1842

34) Regierungs-Bekanntmachung vom
11. October, publ. den 15. Oct. 1842.

Zur großen Gleichstellung der nach den be-
stehenden Vorschriften constituirten Jüdischen
Kirchen- und Schulgemeinden mit den christli-
chen Kirchen- und Schulgemeinden dieses Her-
zogthums wird, mit Höchster Genehmigung Sr.
Königlichen Hoheit des Großherzogs, Folgendes
verordnet und festgesetzt:

betr. die Erfor-
dernisse, wenn ei-
ne jüdische Kir-
chen- oder Schul-
gemeinde vor Ge-
richt als Partei
auftreten will.

1. Keine jüdische Kirchen- oder Schulge-
meinde darf ohne Vorwissen und Genehmigung
der Regierung in einem Rechtsstreite als Par-
tei auftreten und zugelassen werden;

2) das Verfahren, welches vorangehen muß,
wenn eine jüdische Kirchen- oder Schulgemeinde
einen Prozeß als Klägerin zu beginnen beab-
sichtigt, richtet sich nach den Vorschriften des
§. 96. der Beamten-Instruction; dasjenige, wel-
ches bei Anstellung einer Klage gegen eine sol-
che Gemeinde zu beobachten, nach den Vorschrif-
ten der Regierungs-Bekanntmachung vom 20.
Septbr. 1827. (Gesetzsammlung Bd. 3. S. 2.
pag. 91.) In beiden Fällen tritt jedoch als
obere Behörde die Regierung ein, und liegt,
was in den genannten Verordnungen dem Ge-
meinde-Ausschuß oder dem Kirchspielsvogt vor-
geschrieben ist, der ganzen jüdischen Gemeinde
d. h. den mit einem Schuß versehenen Mitglie-

II.

III

